

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lübbenau/Spreewald**

Auf Grundlage des § 28 II Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – in der Neufassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 26 I, III und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266), in der jeweils gültigen Fassung, wird vom Bürgermeister der Stadt Lübbenau/Spreewald, als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweckbestimmung

§ 3 Straßen

§ 4 Anlagen

§ 5 Benutzungsbeschränkungen auf Straßen und in Anlagen

§ 6 Schutz der Straßen und Anlagen

§ 7 Verunreinigungen

§ 8 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

§ 9 Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

§ 10 Anpflanzungen

§ 11 Kinderspielplätze

§ 12 Wohnwagen und Zelte

§ 13 Leitungen

§ 14 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

§ 15 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

§ 16 Hausnummern

§ 17 Tierhaltung

§ 18 Hunde, Katzen und Wildtiere

§ 19 Werbung

§ 20 Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 - 4

§ 21 Ausnahmen

§ 22 Andere Rechtsvorschriften

§ 23 Zuwiderhandlungen

§ 24 In-Kraft-Treten, Aufhebung

**§ 1****Geltungsbereich**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umfasst den Geltungsbereich der Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz.

**§ 2****Zweckbestimmung**

Zweck dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen der Stadt Lübbenau/Spreewald.

**§ 3****Straßen**

Straßen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze, Fußgängerzonen, Durchgänge, Brücken, Geh- und Radwege.

**§ 4****Anlagen**

(1) Anlagen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind unter anderem:

- a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie Wanderwege,
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen oder sonstigen Flächen,
- c) die Pausenhofflächen, offenen Pausenhallen, Grünanlagen und Sportaußenanlagen der städtischen Schulgrundstücke, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- d) die öffentlichen Toilettenanlagen,

- e) Grillplätze,
- f) Spiel-, Sport- und Bolzplätze.

(2) Dies gilt auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

## **§ 5**

### **Benutzungsbeschränkungen auf Straßen und in Anlagen**

(1) Jeder hat sich auf Straßen und in Anlagen so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

- a) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen – ausgenommen Krankenfahrstühle – zu fahren oder auf Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind dazu durch eine entsprechende Beschilderung freigegeben,
- b) auf Anlagen zu übernachten,
- c) in Anlagen oder auf Straßen zu grillen und offenes Feuer zu machen,
- d) in Anlagen oder auf Straßen öffentlich die Notdurft zu verrichten,
  
- e) Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige für öffentliche Zwecke genutzte Einrichtungen und Zeichen zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
- f) durch unmittelbares Einwirken auf andere Personen zu betteln,
- g) in Anlagen oder auf Straßen Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
- h) auf Straßen oder in Anlagen außerhalb der zugelassenen Flächen Ballspiele zu betreiben sowie Spiel- und Sportgeräte zu benutzen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

(2) Das Betreten von öffentlich zugänglichen Eisflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

**§ 6****Schutz der Straßen und Anlagen**

Zum Schutz der Straßen und Anlagen ist unter anderem untersagt:

- a) Anlagen außerhalb der Wegeflächen und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten sonstigen Flächen zu betreten,
- b) nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten,
- c) auf Straßen oder in Anlagen Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen

**§ 7****Verunreinigungen**

- (1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist untersagt.
- (2) Verboten ist insbesondere
  - a) Abfälle jeder Art auf Straßen und in Anlagen wegzuwerfen,
  - b) das Bekleben, Bemalen, Beschreiben oder Beschmieren von Gebäuden, Straßen oder sonstigen baulichen Anlagen,
  - c) das Beschädigen, Beschmutzen, Bekleben und Entfernen von Versorgungseinrichtungen, Denkmälern, Blumenkübeln, Bänken, Bäumen, Lichtmasten, Straßenmobiliar, Plakatträgern, Schildern, Hinweisen, öffentlichen Absperrungen oder ähnlichen Einrichtungen,
  - d) das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels auf öffentlichen Straßen und Anlagen. Es sind die dafür vorgesehenen Waschanlagen zu nutzen.

- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Absätze 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 23 dieser Verordnung und hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

## **§ 8**

### **Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut**

- (1) Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit diese Gegenstände zur Abholung bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwendung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.
- (3) Altmaterial, das eingesammelt werden soll, darf an den vom Entsorgungsunternehmen jeweils mitgeteilten Terminen nur während der Tageszeit und ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.
- (4) Sperrmüll, der abgeholt werden soll, kann am Abend vor dem Entsorgungstermin bereitgestellt werden oder zu den öffentlich bekannt gemachten Zeiten und Orten abgegeben werden.

## **§ 9**

### **Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen**

In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist zusätzlich untersagt:

- a) Blumen, Zweige und Früchte abubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken, Holz, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu sammeln,

- b) außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu spielen, Rad zu fahren, Wintersport zu betreiben, zu reiten, zu baden, Boot zu fahren und motor- oder batteriebetriebene Schiffs- und Flugzeugmodelle zu benutzen,
- c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten,
- d) Wege und andere Anlagenteile zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen. Dies gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle auf Wegen und sonst zur Benutzung freigegebenen Flächen.

## **§ 10**

### **Anpflanzungen**

Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die Entfernung von Ästen und Zweigen vom Straßenrand muss mindestens 0,50 m betragen. Gleichzeitig müssen sie über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radfahrwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sein. Es ist verboten, Anpflanzungen in den öffentlichen Verkehrsraum ohne Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzubringen, zu entfernen oder den Bestand durch Schnittmaßnahmen zu beschädigen.

## **§ 11**

### **Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nach Einbruch der Dunkelheit verboten.
- (3) Die Nutzungs- und Verhaltensregeln des jeweiligen Spielplatzes sind zu beachten und einzuhalten.
- (4) Es ist insbesondere verboten, auf Spielplätzen
  - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzuführen,

- b) Tiere mitzunehmen, zu führen, oder laufen zu lassen; ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz,
- c) alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
- d) Flaschen oder Dosen zu zerstören oder außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen wegzuwerfen,
- e) zu rauchen oder die beim Rauchen entstehenden Abfälle zu entsorgen.

## **§ 12**

### **Wohnwagen und Zelte**

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in öffentlichen Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen ist verboten.

## **§ 13**

### **Leitungen**

Anlagen und Straßen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 14**

### **Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen und in Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder sonstige über das Gebäude Verfügungsberechtigte beseitigt werden. Die oben genannten Personen sind verpflichtet durch entsprechende Beschilderung auf die bestehende Gefahr hinzuweisen.



## § 15

### Einrichtungen für öffentliche Zwecke

- (1) Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte haben auf ihrem Grundstück das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.
- (2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
  - a) Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweise auf Gas-, Wasser-, Fernwärme, Post- und elektrische Leitungen sowie auf Entwässerungsanlagen,
  - b) öffentliche Feuermelder, Rufsäulen und deren Zuleitungen sowie Feuerlösch- und Rettungsgeräte.
- (3) Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 dürfen nicht beschädigt, verändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

## § 16

### Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bebauter Grundstücke sind verpflichtet, auch bei Änderungen die ihrem Grundstück zugeteilte Hausnummer anzubringen und dauernd in lesbarem Zustand zu halten. Bei einer erforderlichen Umnummerierung dürfen die alten Hausnummern erst nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Sie sind in der Übergangszeit rot durchzustreichen und müssen lesbar bleiben.
- (2) Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind. Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass

die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Zugang des Grundstückes anzubringen. Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, dass Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.

- (3) Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen.
- (4) Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für den Bereich Altstadt Lübbenau ist das Anbringen von Hausnummern aus Kunststoff unzulässig.

## **§ 17**

### **Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen für Dritte sich damit nicht verbinden.
- (2) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (3) Die Bienenhaltung ist als ortsüblich anzusehen.

## **§ 18**

### **Hunde, Katzen und Tauben**

- (1) Hunde und Katzen dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Halter oder sonst Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.
- (2) Das Füttern von herrenlosen Hunden, Katzen und Tauben ist verboten.

## **§ 19**

### **Werbung**

- (1) Es ist nicht gestattet, unbefugt in Anlagen und auf Straßen
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit Werbemitteln zu werben,
  - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
  - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Werbung durch Bild oder Ton von privaten Grundstücken aus in die Öffentlichkeit ist untersagt.

## **§ 20**

### **Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 – 4**

Im gesamten Ortsteil Lehde, einschließlich nachfolgend aufgeführter Umgrenzungen, ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2 – 4 im Freien ganzjährig verboten:

Wehr Schneide-Mühle, Südumfluter, Uska-Luke, Hauptspre, Lehder Fließ, Moorige Tschummy, Eschenfließ, Bürgerfließ.

## **§ 21**

### **Ausnahmen**

Von den Vorschriften dieser ordnungsbehördlichen Verordnung kann der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Sie können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

## **§ 22**

### **Andere Rechtsvorschriften**

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

**§ 23****Zuwiderhandlungen**

Wer gegen die Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können entsprechend dem § 30 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg und dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweilig gültigen Fassung und auf der Grundlage des mit dieser Verordnung für die Stadt Lübbenau/Spreewald beschlossenen Verwarnungs- und Bußgeldkataloges (Anlage I) geahndet werden, soweit diese Verstöße nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 24****In-Kraft-Treten, Aufhebung**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 09.12.2003 sowie die 1. Änderung der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 19.09.2007 außer Kraft gesetzt.

Lübbenau/Spreewald, 28.11.2013

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister

**Anlage I****Verwarnungs- und Bußgeldkatalog**

Zu widerhandlung	Verwarngeld/Bußgeld in Euro
<b>§ 5</b> Benutzungsbeschränkungen auf Straßen und in Anlagen Absatz 1 a) – h)	10,00 bis 500,00
<b>§ 6</b> Schutz der Straßen und Anlagen Absatz 1 a) – c)	10,00 bis 500,00
<b>§ 7</b> Verunreinigungen Absatz 2 a) – d)	10,00 bis 1000,00
<b>§ 8</b> Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut Absatz 1 und 2	10,00 bis 250,00
<b>§ 9</b> Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen a)–d)	10,00 bis 500,00
<b>§ 10</b> Anpflanzungen	10,00 bis 1000,00
<b>§ 11</b> Kinderspielplätze Absatz 1 bis 4	10,00 bis 500,00
<b>§ 12</b> Wohnwagen und Zelte	30,00 bis 1000,00
<b>§ 13</b> Leitungen	10,00 bis 500,00
<b>§ 14</b> Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden	10,00 bis 250,00
<b>§ 15</b> Einrichtungen für öffentliche Zwecke Absatz 3	10,00 bis 500,00
<b>§ 16</b> Hausnummern Absatz 1 bis 4	10,00 bis 300,00
<b>§ 17</b> Tierhaltung Absatz 1 und 2	10,00 bis 1000,00
<b>§ 18</b> Hunde, Katzen und Tauben Absatz 1 und 2	10,00 bis 250,00
<b>§ 19</b> Werbung Absatz 1 und 2	10,00 bis 500,00
<b>§ 20</b> Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 2-4	30,00 bis 1000,00